



Informationsblatt zur handelsrechtlichen Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen

1. Neuregelung des § 253 HGB zur Bewertung der Höhe nach

Der Gesetzgeber hat nun doch noch auf die anhaltende und immer massiver werdende Kritik im Hinblick auf die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen reagiert:

Mit dem **Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften** hat der Bundestag am 18.02.2016 die Novellierung des Handelsgesetzbuches (HGB) beschlossen. Das Gesetz hat am 26.02.2016 auch den Bundesrat passiert. Die Veröffentlichung im BGBl. erfolgt zeitnah.

Die Begründung für die Gesetzesänderung findet sich ausschließlich in der anhaltenden Niedrigzinsphase, die dafür gesorgt hat, dass die Handelsbilanzen der versorgungstragenden Unternehmen durch explodierende Pensionsrückstellungen weit überdurchschnittlich belastet wurden. Dieser Entwicklung wollte der Gesetzgeber entgegenwirken.

Der Kern der Neuregelung bezieht sich daher auch auf die Verlängerung des Durchschnittszeitraums des Marktinzses, der der Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses zu Grunde gelegt wird. Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wird der Durchschnittszeitraum von bisher 7 auf zukünftig 10 Jahre verlängert.

Dies führt nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich zu folgender Zinsentwicklung:

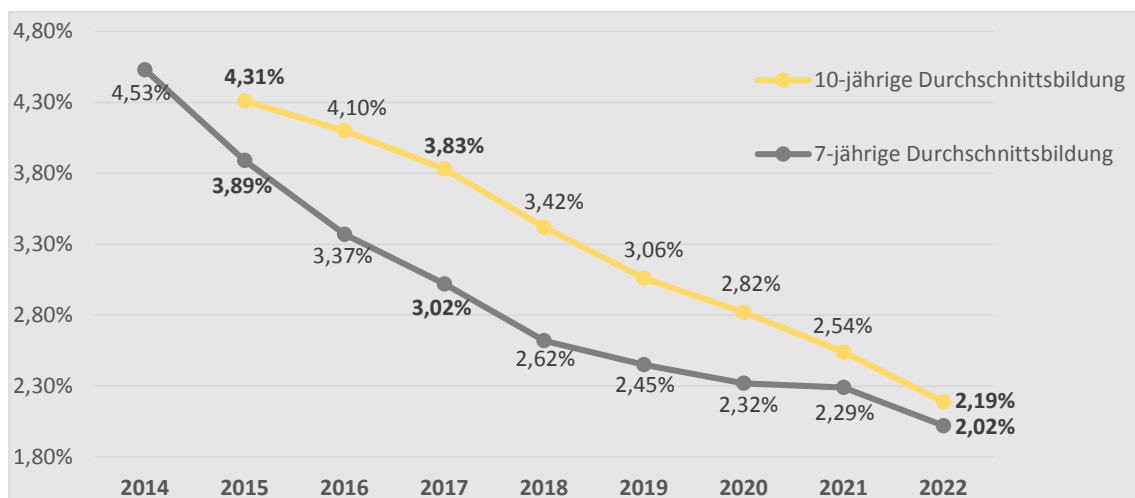


Schaubild 1: Mögliche Entwicklung des HGB-Rechnungszinses bis 2022



Erläuterungen zum Schaubild 1:

Der Verlauf der beiden Zinskurven zeigt, dass sich **per 31.12.2015 eine Erhöhung des Rechnungszinses von 0,42%** ermittelt. Die Differenz der beiden Zinskurven findet per **31.12.2017** ihren voraussichtlichen Höhepunkt. Zu diesem Stichtag beträgt die **Zinsdifferenz voraussichtlich 0,81%**. Damit ist zugleich der voraussichtliche Wendepunkt erreicht. Bei einer Fortdauer der Niedrigzinsphase – von der u. E. auszugehen ist –, wird sich die Zinsdifferenz ab diesem Zeitpunkt wieder sukzessive abbauen, so dass zum Ende des Betrachtungszeitraums (**31.12.2022**) **nur noch eine minimale Zinsdifferenz von voraussichtlich 0,17%** zu Buche stehen wird.

Ergebnis:

Im Ergebnis gelangt man somit zu der Feststellung, dass sich die von der Bundesregierung geplante Entlastung der Unternehmen auf die Jahre bis 2018 konzentriert, um sich im Anschluss daran wieder zu verflüchtigen. Die Entlastung ist daher nur von temporärer Natur.

Weiterführender Hinweis:

Ein Beschluss zur Anpassung der ertragsteuerrechtlichen Bewertung von unmittelbaren Pensionszusagen ist mit der HGB-Reform leider nicht verbunden. An dieser Stelle bleibt alles beim Alten, d. h., dass für die ertragsteuerrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen der seit 1981 unveränderte Rechnungszins in Höhe von 6,0% anzuwenden ist.

2. Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen ab 2015

Die Neuregelung wird zunächst zu einer zeitlich begrenzten Entlastung der Passivseite der Handelsbilanzen führen. **Das folgende Schaubild zeigt, mit welcher Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in den folgenden Jahren gerechnet werden kann:**

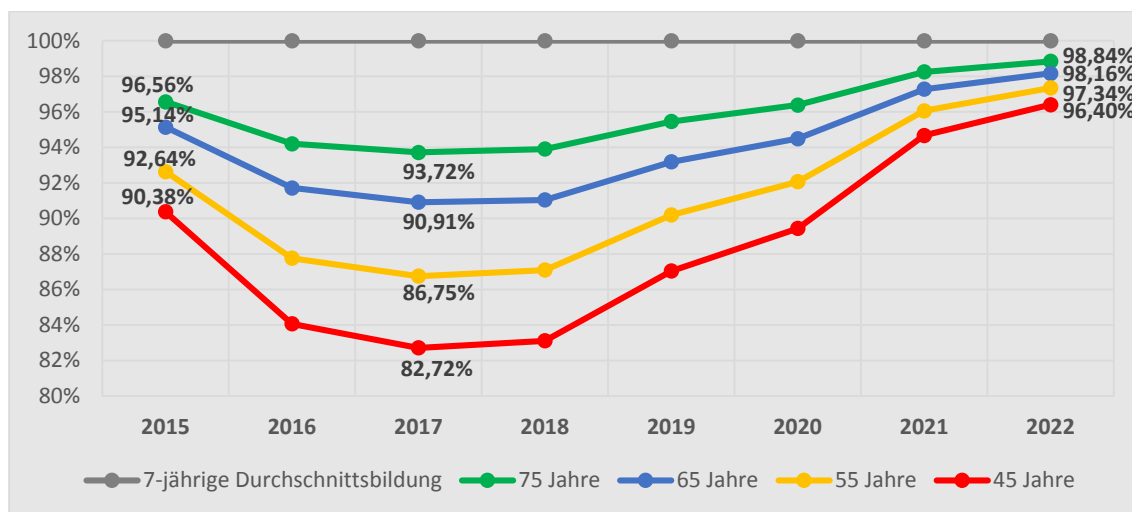


Schaubild 2: Reduzierung der Pensionsrückstellung in Abhängigkeit vom Alter des versorgungsberechtigten Geschäftsführers



Erläuterungen zum Schaubild 2:

Das Schaubild definiert zunächst die am jeweiligen Bilanzstichtag nach der bestehenden Regelung zu bildende Pensionsrückstellung als 100%-Wert. **Zur Ermittlung des Abweichungspotentials** haben wir im Schaubild 2 dem Ergebnis einer Bewertung nach der Altregelung die voraussichtlichen Rückstellungsverläufe eines heute 45-, 55-, 65- und 75-jährigen Geschäftsführers nach der Neuregelung gegenübergestellt.

Die vier Verlaufskurven zur Neuregelung zeigen die Abweichungen, die sich durch die Änderung bei der Rechnungszinsbestimmungen voraussichtlich in den nächsten Jahren ergeben werden.

Der Verlauf der Rückstellungskurven zeigt für den **Bilanzstichtag zum 31.12.2015 eine Reduzierung** der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in einem Bereich **zwischen knapp 10%** (für den 45-jährigen) **und gut 3%** (für den 75-jährigen). Das Schaubild zeigt zum **31.12.2017 ein maximales Abweichungspotential in Höhe von gut 17%** (für den 45-jährigen) **und gut 7%** (für den 75-jährigen). In allen Fällen baut sich die Rückstellungsdifferenz ab 2018 sukzessive ab, so dass sie sich gegen Ende des Betrachtungszeitraums (**31.12.2022**) **nur noch in einer Bandbreite zwischen gut 3% und gut 1%** bewegt.

Ergebnis:

Der Verlauf der Rückstellungskurven verdeutlicht, dass die Zinssensitivität des Rückstellungsverlaufs in erster Linie vom Alter des Versorgungsberechtigten geprägt wird. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die temporäre Entlastung umso höher ausfällt, je jünger der Versorgungsberechtigte ist.

3. Doppelte Bewertung mit Ausschüttungssperre

Zuviel Freude an der Entlastungswirkung wollte der Gesetzgeber dann aber doch nicht aufkommen lassen. So hat er die HGB-Reform mit zwei bittersüßen Pferdefüßen versehen, die an der Sinnhaftigkeit der Neuregelung erhebliche Zweifel entstehen lassen.

Ermittlung eines Unterschiedsbetrags mit Ausschüttungssperre und Ausweisverpflichtung

Zukünftig werden die Unternehmen über den neu geschaffenen **Abs. 6 zu § 253 HGB** verpflichtet, die Pensionsverpflichtungen **alljährlich einer doppelten Bewertung zu unterwerfen**:

Zum einen hat für den Bilanzausweis zunächst eine Bewertung mit dem 10-jährigen Durchschnittszins zu erfolgen. Zum anderen hat im Anschluss daran eine parallele Bewertung mit dem 7-jährigen Durchschnittszins stattzufinden. Die Bewertungsergebnisse sind dann gegenüberzustellen, um so einen **rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag** zu ermitteln.

Der rechnungszinsbedingte Unterschiedsbetrag unterliegt

- a) einer **Ausschüttungssperre (Abs. 6 Satz 2)**, sowie
- b) einer **Ausweisverpflichtung im Anhang oder unterhalb der Bilanz (Abs. 6 Satz 3)**.



Ergebnis:

An dieser Stelle hat der Gesetzgeber die Forderungen der Wirtschaft grundsätzlich missachtet:

So führt die Ausschüttungssperre dazu, dass die bilanzielle Entlastung nicht an die Gesellschafter weitergegeben werden kann. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, die Mittel aus der Entlastungswirkung im Unternehmen zu binden (BT DrS 18/7584).

Ferner wird durch die Doppelbewertung dokumentiert, dass die Bewertung unter Anwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses lediglich eine Bilanzierungshilfe darstellt. Da sämtliche anderen Rückstellungen für die Zwecke der Handelsbilanz weiterhin unter Anwendung des 7-jährigen Durchschnittszinses zu bewerten sind, muss wohl auch zukünftig davon ausgegangen werden, dass der wahre handelsrechtliche Wert der Pensionsverpflichtung nach wie vor in dem Wertansatz liegt, der sich unter Anwendung der Altregelung ermittelt. In der Bilanzanalyse kann dieser Wert leicht dadurch ermittelt werden, indem man die in der Handelsbilanz ausgewiesene Pensionsrückstellung um den im Anhang ausgewiesenen rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag erhöht.

4. Anwendungsregelung

Die Neuregelung gilt **verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden** (Art. 75 Abs. 6 Satz 1 EGHGB). D. h., dass die Erstellung handelsrechtlicher Bilanzgutachten für alle Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 obligatorisch unter Verwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses zu erfolgen hat (**Regelfall**).

Optionsregel: Wahlweise Anwendung auf das Wirtschaftsjahr 2015

Der Gesetzgeber räumt jedoch den Unternehmen die Möglichkeit ein, die Neuregelung optional bereits für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2014 beginnt und vor dem 01.01.2016 endet (**Ausnahmefall**). Die Unternehmen werden damit in die Lage versetzt, über die Be- bzw. Entlastung der beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016 durch die Pensionsrückstellungen selbst zu entscheiden.

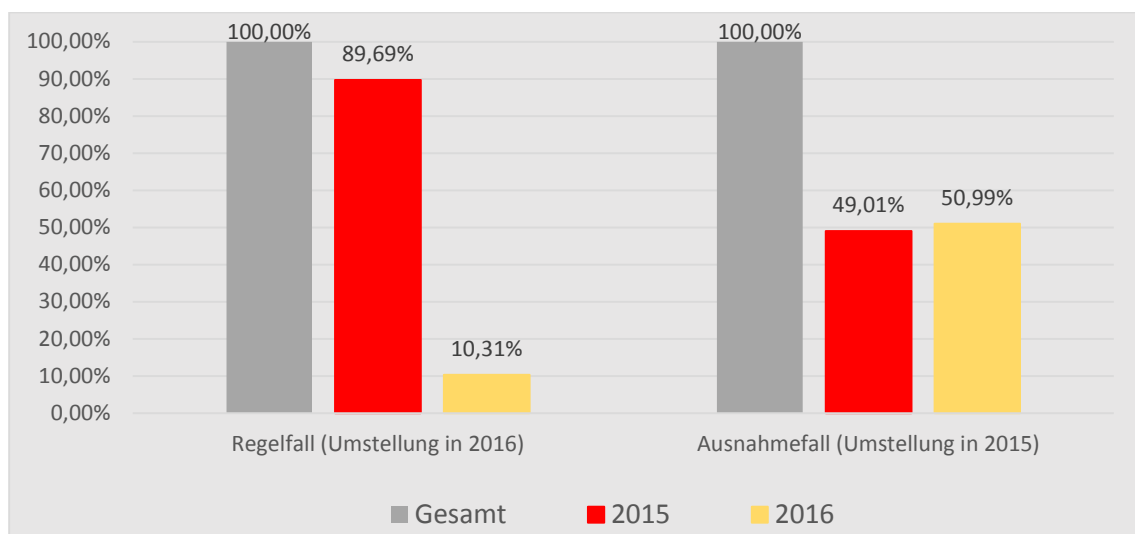


Schaubild 3: Verteilung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung in 2015 und 2016 bei einem 55-jährigen Geschäftsführer



Erläuterungen zum Schaubild 3:

Das Schaubild 3 zeigt, mit welcher **Verteilungswirkung im Hinblick auf die Zuführung zur handelsrechtlichen Pensionsrückstellung** durch die Ausübung der Option gerechnet werden kann:

Es definiert als Ausgangssituation die Summe der voraussichtlich für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 entstehenden Zuführungen als verteilungsfähige Masse (100%).

Die Grafik zeigt auf, dass **bei Anwendung der gesetzlichen Neuregelung ab 2016 der Löwenanteil von rd. 90% des Zuführungsvolumens auf das Geschäftsjahr 2015 entfällt.**

Entscheidet sich das Unternehmen dagegen für eine **optionale und rückwirkende Anwendung der Neureglung bereits ab dem Geschäftsjahr 2015, so erreicht es damit eine annähernde Gleichverteilung des Zuführungsvolumens.** Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2015 wird dadurch deutlich entlastet.

Hinweis: Die oben genannten Zahlen zur Verteilung des Rückstellungsvolumens basieren auf einer Berechnung für einen heute 55-jährigen Geschäftsführer. Das tatsächliche Verteilungsergebnis kann im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen entsprechend abweichen.

5. Entscheidung und Handlungsempfehlung

Im Hinblick auf die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung haben die versorgungstragenden Unternehmen **nur eine Frage zu beantworten:**

Möchten Sie, dass die gesetzliche Neuregelung obligatorisch **erstmalig für das Geschäftsjahr 2016** angewendet wird (**Regelfall**),

oder

möchten Sie die gesetzliche Neureglung **freiwillig bereits auf das Geschäftsjahr 2015 anwenden (Ausnahmefall)?**

Empfehlung:

Eine Entscheidung zugunsten des Ausnahmefalls macht u. E. dann Sinn, wenn Sie

- a) die Belastung des Eigenkapitals in der Handelsbilanz für das Geschäftsjahr 2015 reduzieren möchten
und
- b) eine gleichmäßigere Verteilung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung auf die Geschäftsjahre 2015 und 2016 erreichen möchten.

Bitte beachten Sie, dass eine Entscheidung zugunsten des Ausnahmefalls nicht zu einer Erhöhung des Ausschüttungspotentials für das Geschäftsjahr 2015 führen kann.



Weiteres Verfahren:

Sofern Sie sich für den Regelfall entscheiden, müssen Sie keine weiteren Schritte in die Wege leiten.

Sofern Sie sich jedoch für die **Inanspruchnahme des Ausnahmefalls** (Option zur Anwendung ab 2015) entscheiden, **teilen Sie uns diese Entscheidung bitte zeitnah mit**.

Wir werden dann das Bilanzgutachten für die Handelsbilanz entsprechend ändern.

Sollten sich Ihrerseits hierzu noch Rückfragen ergeben, so stehen wir zu deren Klärung gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihre PENSIONS CONSULT PRADL GmbH